

Satzung der Bürgerinitiative Königsberg/Niedgau

Gegründet am 06.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Bürgerinitiative

1. Die am 06.04.2017 in Rehlingen-Siersburg gegründete Bürgerinitiative (im Weiteren BI genannt) führt den Namen:

„Bürgerinitiative Königsberg/Niedgau“

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist vorgesehen. Eine Anerkennung als gemeinnützig wird angestrebt.

2. Die BI hat ihren Sitz in 66780 Rehlingen-Siersburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Ziele der Bürgerinitiative

Die BI hat folgende Ziele:

1. Förderung des Naturschutzes und Erhalt des Kultur- und Landschaftsraumes in den Gemeinden Rehlingen-Siersburg sowie Wallerfangen und Umgebung zum Schutz von Mensch und Tier, insbesondere Erhalt des Altbaumbestandes in den „Wäldern des Niedgaus“ (auf dem Rehlingen-Siersburger und Wallerfanger Gemeindegebiet gelegen), im Wesentlichen des Laub- und Mischwaldes.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information und Aufklärung über Auswirkungen von Windkraftanlagen
- Wahrnehmung von Maßnahmen aller Art zur Verhinderung Mensch und/oder Tier schädigende Eingriffe in die Natur
- Infoveranstaltungen und Veröffentlichungen
- Einleitung und Verfolgung rechtlicher Schritte zur Verhinderung von widrigen Eingriffen in die Natur und Landschaft, sowie in den Altbaumbestand der „Wälder des Niedgaus“ und den angrenzenden Raum.

§ 3 Mittel der Bürgerinitiative

1. Mittel der BI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die BI ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative

1. Mitglied der BI kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck der BI und die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

3. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder den Vorsitzenden zu richten.

4. Mit sofortiger Wirkung kann nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wer den Interessen der BI zuwiderhandelt.

5. Ein Mitglied, welches mit der Beitragszahlung trotz voraus gegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand gerät, ist automatisch aus der BI ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es ist jedem Mitglied überlassen, zur Förderung der Ziele der BI einen höheren als den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Für Ehepaare sowie für Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird der unter § 5, Abs. 1 festgesetzte Jahresbeitrag erhoben.

3. Fälligkeitsdatum des ersten Jahresbeitrages ist der 01.06.2017

4. Fälligkeitsdatum der Folgebeiträge ist jeweils der 31.01. eines Jahres.

5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

6. Weitere Geldmittel, die zur Erreichung der unter § 2 aufgeführten Ziele notwendig sind, werden durch Spenden bestritten.

7. Zum Zwecke der Verwaltung der Geldmittel kann die BI ein zweckgebundenes Spendenkonto eröffnen. Das Spendenkonto verwalten der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der BI sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BI. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der BI können die Mitglieder keinen Anspruch gegen die BI geltend machen.

§ 7 Organe der Bürgerinitiative

Die Organe der BI sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der Schriftführer/in
 - 1.3. dem/der Schatzmeister/in
 - 1.4. dem oder den Beisitzern
2. Geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes und somit geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach außen und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister jeweils alleine vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Ein Mitglied kann bei Abwesenheit nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn das Mitglied seine Bereitschaft zur Kandidatur für das zu wählende Amt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geäußert hat.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Rest des Vorstands ein Mitglied, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Die Bestellung des Vorstandsamtes ist auf der Tagesordnung anzuzeigen und durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

7. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
8. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Zu den Vorstandssitzungen ist durch einen der beiden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einzuladen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.
2. Einer der beiden Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen eingeladen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich erachtet. Ein Stimmrecht kann von den geladenen Personen nicht ausgeübt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung auf eigene Initiative, jedoch mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der BI-Mitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen. Falls möglich wird die Einladung im „Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ veröffentlicht.
3. Mitglieder, welche ihre E-Mail-Adressen der BI bekannt gegeben haben, erklären sich mit der Zustellung der Einladungen durch Mail einverstanden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden. Dieser eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung kann durch Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung erweitert werden. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung muss mindestens 7 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei einem der beiden Vorsitzenden der BI eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die BI-Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung der BI.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder ein Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlussfassung ist öffentlich, soweit die Satzung keine andere Beschlussfassung vorschreibt. Wenn 1/3 der BI-Mitglieder der öffentlichen Beschlussfassung widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln.
3. Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer/oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung der Bürgerinitiative

1. Die Auflösung der BI kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall begünstigter Zwecke der BI wird das verbleibende Vermögen an den „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V.“ gespendet, mit der Auflage, das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Diese hat das verbleibende Vermögen ausschließlich für ihre satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 06.04.17 in Kraft.

Anmerkung: Die am 06.04.2017 in Kraft getretene Satzung wurde von allen erschienenen Mitgliedern genehmigt und unterzeichnet.